

I. WESEN UND AUFGABEN DES DEKANATSJUGENDKONVENTES

1. WESEN

- a) Gemäß Nr. 6 der *Ordnung der Evangelischen Jugend in Bayern* (OEJ) dient der Dekanatsjugendkonvent (DJKo) als Delegiertentreffen der Evangelischen Jugend im Dekanatsbezirk. Zudem ist er ein Ort für den Erfahrungsaustausch und die Förderung der praktischen Jugendarbeit. Zugleich soll er ein Forum sein, durch das die junge Generation unserer Kirche zu Problemen des kirchlichen, gesellschaftlichen und politischen Lebens Stellung nehmen kann.
- b) Zu diesem Zweck werden im Dekanatsbezirk Fürstenfeldbruck jährlich ein Frühjahrs- und ein Herbstkonvent veranstaltet, bei denen es sich in der Regel um Wochenenden handelt. Diese Wochenenden gliedern sich in einen geschäftlichen und einen thematischen Teil.
- c) Der „geschäftliche Teil“ bzw. „Geschäftsteil“ ist hier als das, durch die OEJ beschriebene, Delegiertentreffen der Evangelischen Jugend im Dekanatsbezirk zu verstehen. In unserem Fall bezeichnen wir diesen Teil auch als die „Vollversammlung des Dekanatsjugendkonventes“. (Siehe II.)
- d) Der „thematische Teil“ bzw. „Thementeil“ ist hier als Angebot für ehrenamtliche Jugendliche im gesamten Dekanat zu verstehen. Hier sollen die in a) beschriebenen Ziele umgesetzt werden.
- e) Organisiert und durchgeführt werden die Konvents-Wochenenden vom Leitenden Kreis (LK). (Siehe III.)

2. AUFGABEN

- a) Die Aufgaben der Vollversammlung des DJKo sind unter Nr. 6 der *Ordnung der Evangelischen Jugend in Bayern* (OEJ) aufgelistet.
- b) Zudem wählen die stimmberechtigten Delegierten die Delegierten für die Kirchenkreiskonferenz (KiKK).

II. DIE VOLLVERSAMMLUNG DES DEKANATSJUGENDKONVENTES (VV)

1. ZUSAMMENSETZUNG UND STIMMBERECHTIGUNG

- a) Die Vollversammlung setzt sich aus ehrenamtlichen Mitarbeitenden zusammen.
- b) Jede Kirchengemeinde entsendet bis zu zwei stimmberechtigte Delegierte, die von den dafür zuständigen Jugendgremien (Jugendausschuss bzw. Mitarbeitendenkreis) gewählt werden.
- c) Als Vertretung für die Jugendarbeit auf Dekanatssebene können zwei Delegierte entsendet werden. Die Delegation wird von der Dekanatsjugendkammer vergeben.
- d) Die im Dekanatsbezirk tätigen übergemeindlichen Zusammenschlüsse evangelischer Jugend (z.B. Verbandsjugend, Treffpunktarbeit) können je bis zu zwei weitere stimmberechtigte Delegierte entsenden.
- e) Die Mitglieder des Leitenden Kreises und der Dekanatsjugendkammer sollen der Vollversammlung beiwohnen sind aber, sofern sie nicht wie in b) oder c) beschrieben delegiert wurden, **nicht** stimmberechtigt.
- f) Hauptamtliche Mitarbeitenden der Evangelischen Jugend im Dekanatsbezirk nehmen in beratender Funktion teil. Sie sind **nicht** stimmberechtigt.
- g) Gäste können teilnehmen. Sie sind **nicht** stimmberechtigt.

2. EINBERUFUNG

- a) Die VV ist vom LK jährlich zu mindestens zwei ordentlichen Sitzungen einzuberufen.
- b) Außerordentliche Sitzungen der VV sind nach einem begründeten Antrag von mindestens sechs Delegierten, dem:der Dekanatsjugendpfarrer:in oder dem:der Dekanatsjugendreferent:in vom LK einzuberufen.
- c) Die Gemeinden sind mindestens vier Wochen vorher schriftlich einzuladen. Bei einer außerordentlichen Sitzung ist eine Frist von 14 Tagen ausreichend.

3. ÖFFENTLICHKEIT UND PROTOKOLL

- a) Die Sitzungen der Vollversammlung sind grundsätzlich öffentlich.
- b) Der LK fasst über jede VV ein Ergebnisprotokoll und stellt es allen Mitgliedern der VV zur Verfügung.
- c) Ein Protokoll gilt dann als genehmigt, wenn bis zwei Wochen nach der Veröffentlichung keine Einwände beim LK erhoben werden. Werden Einwände erhoben, ist bei der nächsten VV über das Protokoll abzustimmen.

4. ANTRÄGE UND BESCHLÜSSE

- a) Alle Delegierten und die Mitglieder des Leitenden Kreises und der Dekanatsjugendkammer sind antragsberechtigt. Stimmberechtigt sind **nur** die Delegierten.
- b) Sämtliche in dieser Geschäftsordnung angeführten Mehrheiten beziehen sich auf die Anzahl der abgegebenen Stimmen.
- c) Unterschieden werden inhaltliche Anträge an den DJKo, Anträge zur Änderung der *Ordnung des Dekanatsjugendkonventes* und Anträge an die Geschäftsordnung.
- d) Inhaltliche Anträge und Anträge zur Änderung der *Ordnung des Dekanatsjugendkonventes* müssen mindestens zwei Wochen vor der VV beim LK eingereicht werden. Geringfügige Änderungen dieser Anträge durch den:die Antragsteller:in sind jederzeit zulässig. Geringfügige Änderungen sind solche, die die grundlegenden Inhalte des Antrags nicht verändern.
- e) Andernfalls können im Verlauf der Vollversammlung des DJKo „Initiativanträge“ beim LK eingereicht werden. Diese kurzfristigen Anträge müssen schriftlich ausformuliert und von mindestens drei weiteren Antragsberechtigten unterstützt werden, damit sie in der laufenden VV behandelt werden.
- f) Anträge an die Geschäftsordnung (GO-Anträge), die den unmittelbaren formalen Ablauf einer Debatte betreffen, können im Verlauf der VV von allen Antragsberechtigten mündlich gestellt werden. Sie haben stets Vorrang und sind angenommen, wenn keine Gegenrede der Stimmberechtigten erfolgt. Bei inhaltlicher oder formaler Gegenrede ist über sie abzustimmen. GO-Anträge umfassen unter anderem:
 - Antrag auf Schließung der Redner:innenliste
 - Antrag auf Festlegung einer Redezeit
 - Antrag auf Beschränkung der Redner:innenzahl
 - Antrag auf sofortige Abstimmung
 - Antrag auf geheime Wahl
 - Antrag auf Geheimhaltung der Stimmen
 - Antrag auf Übergang zur Tagesordnung
 - Antrag auf Vertagung eines Verhandlungsgegenstandes
 - Antrag auf Änderung der Tagesordnung
 - Antrag auf Absetzung der Gesprächsleitung
 - Antrag auf persönliche Erklärung
- g) Beschlüsse werden, sofern nicht anders beschlossen, in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefasst.

- h) Anträge zur Änderung der *Ordnung des Dekanatsjugendkonventes* erfordern eine 2/3-Mehrheit und erlangen mit dem Ende der VV ihre Gültigkeit. Zu beachten ist dabei, dass die *Ordnung des Dekanatsjugendkonventes* mit der OEJ vereinbar sein muss.

5. WAHLORDNUNG

- a) Personalwahlen werden von einem Wahlausschuss durchgeführt, der aus drei nicht stimmberechtigten Teilnehmenden der VV besteht. Wenn möglich soll der:die Dekanatsjugendreferent:in oder der:die Dekanatsjugendpfarrer:in Teil des Wahlausschusses sein.
- b) Gewählt werden die Mitglieder des LKs, die ehrenamtlichen Vertreter:innen der DJKa und die Delegierten und ihre Stellvertreter:innen für die Kirchenkreiskonferenz (KiKK) und den Landesjugendkonvent (LJKo).
- c) Kandidieren dürfen alle Delegierten des DJKo. Darüber hinaus, dürfen bis zu zwei Plätze des LKs und der DJKa mit nicht-delegierten ehrenamtlichen Mitarbeitenden, die aktiv in der Jugendarbeit im Dekanat Fürstenfeldbruck sind, besetzt werden. Kandidierende für die DJKa sollen evangelisch sein und müssen einer der Mitgliedskirchen der *Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e.V. (ACK)* angehören (OEJ Nr. 4 Satz 4 Absatz 2)
- d) Die Delegierten der KiKK dürfen aus allen ehrenamtlichen Mitarbeitenden gewählt werden.
- e) Nicht anwesende Personen sind wählbar, wenn der Wahlausschuss ihre Bereitschaft zur Kandidatur eindeutig feststellen kann.
- f) Der LK und die ehrenamtlichen Vertreter:innen der DJKa werden getrennt und geheim für zwei Jahre gewählt. Die Wahl des LK erfolgt turnusmäßig in Jahren mit ungerader Jahreszahl auf dem Frühjahrskonvent. Die Wahl der DJKa wird in Jahren mit ungerader Jahreszahl auf dem Herbstkonvent möglich. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.
- g) Bei Personalwahlen haben alle Stimmberechtigte so viele Stimmen, wie Plätze zur Wahl stehen. Gewählt sind die Kandidierenden mit den meisten Stimmen, sofern sie mindestens 25% der Stimmen erhalten haben. Wird durch diese 25%-Hürde ein Gremium unterbesetzt, kann diese auf Antrag für einzelne Kandidat:innen aufgehoben werden. Stehen mehr als doppelt so viele Kandidierende zur Wahl, wie Plätze zu vergeben sind, muss, sofern ein entsprechender Antrag gestellt wird, eine Vorwahl stattfinden. Auch bei dieser haben alle Stimmberechtigte so viele Stimmen, wie Plätze zur Wahl stehen. Zur Hauptwahl zugelassen sind die Kandidierenden mit den meisten Stimmen, aber maximal doppelt so viele, wie Plätze zu vergeben sind.
- h) Die Wahl der vier Delegierten für die KiKK und deren Stellvertreter:innen erfolgt turnusmäßig jährlich auf dem Herbstkonvent. Die Delegation gilt für die Frühjahrs- und Herbstkonferenz des folgenden Jahres.
- i) Die Wahl der zwei Delegierten für den Landesjugendkonvent (LJKo) erfolgt turnusmäßig in Jahren mit gerader Jahreszahl auf dem Herbstkonvent. Die Wahl der Stellvertreter:innen für den LJKo erfolgt jährlich auf dem Herbstkonvent.
- j) Alle Kandidierenden einer bestimmten Personalwahl haben das Recht für diesen Wahlvorgang eine „Geheimhaltung der Stimmen“, wie unter Punkt 4 f) beschrieben, zu beantragen.
- k) Vor einer Wahl muss, sofern ein entsprechender Antrag gestellt wird, unter Leitung des Wahlausschusses eine Personaldebatte stattfinden. Daran teilnehmen dürfen alle Stimmberechtigten (mit Ausnahme der Kandidierenden). Die übrigen Teilnehmenden der VV sowie die Kandidierenden haben Rederecht. Ihre Beiträge können sie einzeln zu Beginn der Debatte leisten. Über die Inhalte der Personaldebatte ist Stillschweigen zu bewahren.
- l) Die Amtszeit neu gewählter Mitglieder von Gremien beginnt mit dem Ende der VV, dementsprechend endet die Amtszeit der ausgeschiedenen Mitglieder.

6. THEMENWAHL

- a) Die Themenwahl wird vom LK durchgeführt.
- b) Vorschlags- und stimmberechtigt sind für diese Wahl alle Delegierten, Gremienmitglieder, hauptamtliche Mitarbeiter:innen und Gäste.

- c) Zur Konkretisierung und Ergebnissicherung soll ein vom LK vorbereitetes Formblatt genutzt werden.
- d) Bei sieben und mehr Vorschlägen wird eine Vorwahl per Akklamation mit je einer Stimme durchgeführt. Die Themen auf den ersten drei Rängen werden zur Hauptwahl zugelassen und mit einfacher Mehrheit per Akklamation gewählt. Bei weniger als sieben Vorschlägen, entfällt die Vorwahl und es wird direkt per Akklamation mit einfacher Mehrheit gewählt. Ebenso entfällt die Vorwahl bei dem Vorliegen eines eindeutigen Stimmungsbildes.
- e) Gewählt wird stets das Thema für den übernächsten Konvent.
- f) In begründeten Ausnahmefällen darf zusätzlich auch das Thema für einen Konvent gewählt werden, der noch ferner in der Zukunft liegt.

7. NACHWAHL, ABWAHL UND MISSTRAUENSVOTUM

- a) Gremienplätze, die bei einer Wahl nicht besetzt werden oder durch das vorzeitige Ausscheiden von Mitgliedern frei geworden sind, werden in der nächsten VV für den Rest der verbleibenden Wahlperiode nachbesetzt.
- b) Alle gewählten Personen können einzeln mit 2/3-Mehrheit abgewählt werden. Der freigewordene Platz muss bei derselben VV wieder zur Wahl gestellt werden.
- c) Jedes Gremium kann durch ein Misstrauensvotum aufgelöst werden. Dazu ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich. Neuwahlen müssen noch bei derselben VV stattfinden.

8. RECHENSCHAFTS- UND BERICHTSPFLICHT

Gremien sind der VV am Ende ihrer Amtszeit oder auf Antrag rechenschaftspflichtig. Die Delegierten des LJKo und der KiKK sind berichtspflichtig.

III. DER LEITENDE KREIS

1. AUFGABEN

- a) Dem LK obliegt die Gesprächsführung und die Aufgabe, die Legitimation der einzelnen Delegierten zu überprüfen.
- b) Der LK führt die Geschäfte des DJKo zwischen den Sitzungen, vollzieht die Beschlüsse und legt darüber Rechenschaft ab. Über wichtige Fragen ist der DJKo baldmöglichst zu informieren.
- c) Er ist für Vorbereitung und Durchführung des DJKo verantwortlich.
- d) Er ist die Schnittstelle zum LJKo und zur KiKK.
- e) Er plant und führt dekanatsweite Aktionen durch (z.B.: Volleyballturnier).
- f) Er unterstützt übergemeindliche Einzelaktionen.

2. ZUSAMMENSETZUNG

- a) Der LK setzt sich zusammen aus bis zu sechs ehrenamtlichen Mitarbeitenden, die Jugendarbeit im Dekanat leisten.
- b) In einer LK-internen Wahl werden gewählt:
 - Ein:e Vorsitzende:r
 - Ein:e stellvertretende:r Vorsitzende:r
 - Ein:e Beauftragte:r, der:die den LK ständig in der DJKa vertritt
- c) In beratender Funktion gehören dem LK folgende Personen an:
 - Ein:e Vertreter:in der DJKa
 - Ein:e hauptamtliche:r Mitarbeiter:in des Jugendwerks

3. SITZUNGEN UND BESCHLUSSFÄHIGKEIT

- a) Der LK legt die Termine seiner Sitzungen fest. Diese sind dem Jugendwerk bekanntzugeben.

- b) Die Sitzungen des LK sind in der Regel öffentlich.
- c) Von den Sitzungen des LK sind Protokolle anzufertigen. Die Protokolle der öffentlichen Sitzungen sind im Jugendwerk einsehbar.
- d) Der LK ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ der gewählten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden offen und mit einfacher Mehrheit gefasst.

Aichen, den 09.10.2022.